

Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Rennsteigwasser



19. Jahrgang

Samstag, den 19. Dezember 2015

Nummer 2/2015

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für Texte:

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
RENNSTEIGWASSER, 98724 Neuhaus am Rennweg, Sonneberger Straße 120,
Tel. 03679/79100, Fax 03679/791090

Druck und Verlag:

Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, Internet: www.wittich.de

Erscheint je nach Bedarf des Zweckverbandes für
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER
Neuhaus kostenlos an alle Haushalte im Verbandsgebiet.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare beim Zweckverband RENNSTEIG-
WASSER, 98724 Neuhaus am Rennweg, Sonneberger Str. 120, zum Einzel-
preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck Linus Wittich KG



Wir wünschen unseren Kunden
und Geschäftspartnern
eine besinnliche Adventszeit, ein frohes
Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 10.12.2015;
2. Amtliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 10.12.2015;
3. Amtliche Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (VWKS) einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 10.12.2015;
4. Beschlüsse der 103. Verbandsversammlung;
5. Beschlüsse der 154. Verbandsausschusssitzung;
6. Hinweis auf Benachrichtigungen der öffentlichen Zustellung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER;

Die Verwaltung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER ist vom 28. bis 31. Dezember 2015 geschlossen. Der Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr über 0171 427 9274 erreichbar.

II. Nichtamtlicher Teil

1. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 04.12.2015 im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg;
2. Zugelassene Handwerksbetriebe zur Ausführung von Arbeiten an Trinkwasser - Hausanschlüssen im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand 12/2015);
3. Kundeninformation zur Fäkalschlamm Entsorgung 2016;
4. Tourenplan Fäkalschlamm Entsorgung 2016;
5. Hinweis zu Gebührenbescheiden bei Gemeinschaftskläranlagen;
6. Hinweis auf die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen;
7. Hinweis für Einwohner in den Gemarkungen Mellenbach und Scheibe;
8. Übersicht über die in 2016 geplanten Investitionsmaßnahmen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER;
9. Personalinformationen;

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Haushaltsjahr 2016 vom 10.12.2015

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat in öffentlicher Sitzung am 24.11.2015 mit Beschluss-Nr. 166/103/15 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 samt Wirtschaftsplan mit den dazugehörigen Anlagen beschlossen. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER legte mit Schreiben vom 26.11.2015 die beschlossene Haushaltssatzung dem Landratsamt Sonneberg zur Genehmigung vor.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 ThürKO, ist zur Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER sachlich und örtlich zuständig (§ 21 Abs. 3 und § 57 Abs. 3 ThürKO).

Mit Schreiben vom 09.12.2015 wurde mit Aktenzeichen „HH/2016“ die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung gemäß § 57 Abs 3 Satz 1 ThürKO wie folgt erteilt:

- a) Für den unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Wirtschaftsjahr 2016 in Höhe von insgesamt

2.192.100 € (dav. 1.000.000 € für die Wasserversorgung und 1.192.100 € für die Abwasserbehandlung).

- b) Für den unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2017 in Höhe von insgesamt

805.000 € (dav. 95.000 € für die Wasserversorgung und 710.000 € für die Abwasserbehandlung).

Da die Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Wirtschaftsjahr 2016 genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, ist diese gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO so gleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt einschließlich der Bestandteile und Anlagen zur Einsicht für den Zeitraum von 2 Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus, zu den Geschäftszeiten, öffentlich aus.

Darüber hinaus wird die Haushaltssatzung 2016 bis zur Entlassung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2016 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO i.V.m. § 57 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

II.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband RENNSTEIGWASSER folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt. Dadurch ergeben sich

- 1. im Erfolgsplan Betriebszweig Trinkwasser**

die Erträge	4.754.568 €	
die Aufwendungen		4.754.568 €
- 2. im Erfolgsplan Betriebszweig Abwasser**

die Erträge	5.543.603 €	
die Aufwendungen		5.543.603 €
- 3. im Vermögensplan Betriebszweig Trinkwasser**

die Einnahmen	3.666.000 €	
die Ausgaben		3.666.000 €
- 4. im Vermögensplan Betriebszweig Abwasser**

die Einnahmen	5.901.902 €	
die Ausgaben		5.901.902 €
- 5. im Investitionsplan Betriebszweig Trinkwasser**

die Ausgaben		1.053.000 €
--------------	--	-------------
- 6. im Investitionsplan Betriebszweig Abwasser**

die Ausgaben		2.992.000 €
--------------	--	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Wasserversorgung auf 1.000.000 €
Abwasserbehandlung auf 1.192.100 €,
also insgesamt auf 2.192.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt 2016 für 2017 wird für die

Wasserversorgung auf	95.000 €	
Abwasserbehandlung auf		710.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die

Wasserversorgung auf	500.000 €	
Abwasserbehandlung auf		500.000 €

also insgesamt auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 10.12.2015

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 10.12.2015

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 04. 01. 2016 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) - vom 10.12.2015

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 24.11.2015 mit Beschluss-Nr. 168/103/15 beschlossen und gem. § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg mit Schreiben vom 26.11.2015 zur Erteilung der Genehmigung bzw. der Eingangsbestätigung vorgelegt.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 44 Abs. 1 Pkt. 3 ThürKGG, ist für die Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig.

Mit Schreiben vom 04.12.2015 wurde die Eingangsbestätigung gemäß § 23 Abs 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 3 ThürKO mit dem Aktenzeichen „GS-EWS 2. Änd.“ erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde weist ausdrücklich darauf hin, dass die Satzung vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden darf (§ 23 Abs 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 3 ThürKO).

Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 10. 12. 2015 ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

II.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 10.12.2015

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER Neuhaus (künftig Zweckverband RENNSTEIGWASSER) hat auf Grund der §§ 16, 20 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), der §§ 19 und 20 der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), des § 61 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der §§ 2, 7, 7 b, 10, 11, 12 und 14 des Thü-

ringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) vom 21.07.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 01.08.2014, Nummer 1/2014), zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der GS-EWS vom 10.12.2014 (Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 22.12.2014, Nummer 2/2014), wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 erhält nachfolgende Fassung:

„§ 3 Gebührenerhebung

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER erhebt für die Benutzung der zentralen und dezentralen Entwässerungseinrichtungen Grundgebühren nach § 4, Einleitungsgebühren Schmutzwasser nach §§ 5 a und 5 b, Einleitungsgebühren Niederschlagswasser nach § 6, eine Straßenoberflächenentwässerungsgebühr nach § 7 und Beseitigungsgebühren nach § 8.“

2. Der § 4 Absatz 3 erhält nachfolgende Fassung:

„Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern des Nenndurchflusses:

Nenndurchfluss	Gebühr
bis Qn 2,5 cbm/h	5,00 €
bis Qn 6,0 cbm/h	12,00 €
bis Qn 10,0 cbm/h	20,00 €
bis Qn 15,0 cbm/h	30,00 €
bis Qn 40,0 cbm/h	80,00 €
bis Qn 60,0 cbm/h	120,00 €
bis Qn 150,0 cbm/h	300,00 €
bis Qn 15,0 cbm/h Verbund	30,00 €
bis Qn 40,0 cbm/h Verbund	80,00 €
bis Qn 60,0 cbm/h Verbund	120,00 €
bis Qn 150,0 cbm/h Verbund	300,00 € “

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 10.12.2015

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender (DS)

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 10. 12. 2015

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 04.01.2016 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (VWKS) einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 10.12.2015

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 24.11.2015 mit Beschluss-Nr. 169/103/15 beschlossen und gem. § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg mit Schreiben vom 26.11.2015 zur Erteilung der Genehmigung bzw. der Eingangsbestätigung vorgelegt.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 44 Abs. 1 Pkt. 3 ThürKGG, ist für die Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig.

Mit Schreiben vom 07.12.2015 (Aktenzeichen: VWKS) wurde die Eingangsbestätigung gemäß § 23 Abs 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG erteilt.

Gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 ThürKAG weist die Rechtsaufsichtsbehörde ausdrücklich darauf hin, dass diese Satzung vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden darf.

Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 10.12.2015 ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

II.

Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIG- WASSER (VWKS) - vom 10.12.2015

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), i.V.m. §§ 10; 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), der §§ 1; 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), hat der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen und sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit in Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes erbracht werden, erhebt der Zweckverband auf der Grundlage der Verwaltungs-

kostensatzung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis Verwaltungskosten.

(2) Verwaltungskosten, die auf Grund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

Verwaltungskostenfrei sind öffentliche Leistungen, die

(1) im öffentlichen Interesse vorgenommen werden, oder

(2) vom Zweckverband in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungskosten sind befreit:

1. das Land,
2. die Bundesrepublik Deutschland, und die anderen Länder, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften, wenn die Kosten nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße verursacht wurden,
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Verwaltungskosten in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, werden Verwaltungskosten bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so werden keine Verwaltungskosten erhoben.

(2) Hat der Zweckverband eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, werden Verwaltungskosten bis zu der Höhe erhoben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Sind für eine solche Amtshandlung Verwaltungskosten nicht vorgesehen oder wäre sie Verwaltungskostenfrei, werden Verwaltungskosten bis zu 2.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, wird bis zu 75 von Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Verwaltungskosten erhoben. Erfolgt die Verwaltungskostenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrages entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 betragen die Verwaltungskosten mindestens 20 Euro. Hatte der Zweckverband mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung Verwaltungskostenfrei, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so werden Verwaltungskosten bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist der Zweckverband.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Verwaltungskostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang im Zweckverband, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschalverwaltungskosten entsteht die Verwaltungskostenschuld mit der Genehmigung des Antrages.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages bzw. mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Kostenbemessung

(1) Die Höhe der Verwaltungskosten richtet sich nach dem als Anlage zur Verwaltungskostensatzung beigefügten Kostenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist.

(2) Die Verwaltungskosten sind nach dem Zeitaufwand zu berechnen

1. in den Fällen, in denen diese Satzung dies vorsieht,
2. wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit den Verwaltungskosten nach dem Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften wird nicht berechnet.

§ 9

Rahmenverwaltungskosten

Rahmenverwaltungskosten werden durch einen Mindest- und Höchstsatz im Kostenverzeichnis bestimmt.

Die Bemessung der Verwaltungskostensätze erfolgt

1. nach der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung und
2. nach dem auf die Durchführung der öffentlichen Leistung entfallenen durchschnittlichen Verwaltungsaufwand.

§ 10

Pauschalverwaltungskosten

Die Verwaltungskosten für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen können auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen

Pauschalbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschalverwaltungskosten sind im Voraus festzusetzen.

§ 11 Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht Bestandteil der im Kostenverzeichnis enthaltenen Verwaltungskostenätze sind, werden gesondert in tatsächlicher Höhe erhoben.

(2) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung verwaltungskostenfrei ist.

§ 12 Verwaltungskostenentscheidung

(1) die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Folgenden Mindestinhalt muss die Verwaltungskostenentscheidung enthalten:

1. den Zweckverband als verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. den Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Verwaltungskosten und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Verwaltungskosten und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Verwaltungskosten maßgebliche Wert der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Verwaltungskosten ist die Summe der erstattungsfähigen Auslage im Sinne des § 11 festzusetzen. Nach Maßgabe des Abs. 1 sind die Verwaltungskosten und Auslagen jeweils getrennt festzusetzen.

§ 13 Fälligkeit, Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Säumniszuschlag

(1) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig.

(2) Der Zweckverband kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und / oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen.

(3) Werden Verwaltungskosten oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben. Zur Berechnung der Säumniszuschläge wird auf das Thüringer Verwaltungskostengesetz in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 14 Billigkeitsregelungen

(1) Der Zweckverband kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung der Forderungen auf Zahlungen von Verwaltungskosten und Auslagen und sonstige Nebenleistungen des Zweckverbandes gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1, 222, 227 Abs. 1 und 261 der Abgabenordnung.

§ 15 Vollstreckung

Rückständige Verwaltungskosten aus öffentlichen Leistungen nach dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zur Zahlung von Verwaltungskosten nach dieser Satzung wird die Zahlungspflicht nicht aufgehoben.

§ 17 Mehrwertsteuer

Zu den Verwaltungskosten im Bereich Trinkwasser wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 18 Verwaltungsgemeinkosten

Zu den Verwaltungskosten, die nicht für Leistungen der Verwaltung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER festgesetzt werden, werden zusätzlich Verwaltungsgemeinkosten erhoben. Diese berechnen sich entsprechend des Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz, der anhand des jeweilig letzten Jahresabschlusses des Zweckverbandes ermittelt wird. Dieser Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz ist im jährlich anzupassenden Verwaltungskostenverzeichnis zu benennen.

§ 19 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (VWKS) vom 11.09.2007 zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung des Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (VWKS) vom 10.12.2014 außer Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 10.12.2015

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

-DS-

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Anlage nach § 8 VWKS

1. Allgemeine Verwaltungskosten

1.1	Vervielfältigungen, Fotokopien aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, Statistiken Rechnungen u.a.		
	je angefangene Seite	DIN A 4	1,00 €
		DIN A 5	0,70 €

1.2	Einfache Kopien je Seite	0,30 €
1.3	Druckstücke von Verbandssatzungen, Gebührenordnungen, Pläne und sonstige zweckverbandseigenen Vordrucken je angefangene Seite	0,30 €
1.4	Schriftliche Auskünfte ja angefangene Seite	1,00 €
1.5	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut zwecks Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite	2,50 €
1.6	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen aus Plänen, Akten usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	25,00 €
1.7	Bescheinigungen einfache Art	1,50 €
1.8	Bescheinigung bei besonderer Müheverwaltung und erheblichen Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	10,00 € 30,00 €

2. Besondere Verwaltungskosten

2.1	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer öffentlicher Leistungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht andere Verwaltungskosten vorgeschrieben sind	20,00 € bis 1.000,00 €
2.2	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer öffentlicher Leistungen auf Grund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung	20,00 € bis 1.000,00 € insbesondere:
2.2.1	Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang gemäß § 7 Abs. 1 WBS und §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 EWS	
2.2.2	Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser gemäß § 5 Abs. 1 WBS	
2.2.3	Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 EWS	
2.2.4	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß § 11 Abs. 2 WBS	
2.2.5	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 14 Abs. 2 EWS	
2.2.6	Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß §§ 14 Abs. 5 und 15 Abs. 5 EWS	
2.2.7	Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß §§ 19 Abs. 6 und 7 EWS	
2.2.8	Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 3 WBS	
2.2.9	Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß §§ 24 Abs. 4 und 25 Abs. 3 EWS	
2.3	Verwaltungskosten nach Zeitaufwand	

2.3.1	Für nachfolgende öffentliche Leistungen werden Verwaltungskosten nach dem Zeitaufwand festgesetzt. Die Höhe der Verwaltungskosten ergibt sich im Einzelnen aus 2.3.2:	
a)	Überprüfung von Trinkwasseranlagen, insbesondere Wasserzählerschacht, Grundstücksleitungen im privaten Bereich, Untersuchungen gem. TW - Verordnung,	
b)	Aufwand für Standrohrzähler / Brauchwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler,	
c)	Untersuchungen des Abwassers gemäß § 21 Abs. 2 EWS entsprechend Nachweis,	
d)	Nachkontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich -kläranlagen, bei denen bei der turnusmäßigen Kontrolle Mängel festgestellt wurden, eine schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung erfolgte und die Nachkontrolle notwendigerweise angekündigt wurde,	
e)	Ausstellung und Genehmigung von Schachtscheinen,	
f)	Aufwand für Standortstellungennahmen,	
g)	Aufwand für die Standortbeurteilung / Anschlussbearbeitung.	

2.3.2	Verwaltungskosten für regelmäßige Tätigkeit	
a)	für ingenieurtechnisches Personal je 1/4 Stunde	12,46 €
b)	für Meister je 1/4 Stunde	11,25 €
c)	für Sachbearbeiter und Arbeiter je 1/4 Stunde	8,93 €
	Für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden erfolgt zu a) bis c) ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. der Kosten nach a) bis c) mindestens	10,00 €

2.3.3	Spezielle Verwaltungskosten	
a)	TV - Untersuchung an Kanälen je Stunde	73,00 €
b)	dazu gehöriger Datenträger zur Dokumentation je	12,50 €

2.4	Pauschalverwaltungskosten	
2.4.1	Verwaltungskosten für Standrohrzähler / Brauchwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler pro Tag	2,50 €
	Kautions	100,00 €
	(Verbrauchsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen GS-WBS bzw. GS-EWS berechnet)	
2.4.2	Kilometerpauschalen:	
-	PKW	0,53 €
-	Kleintransporter	0,88 €
-	LKW	1,34 €
2.4.3	Neueintragung von Installationsunternehmen in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes	50,00 €
2.4.4	Neueintragung von Installationsunternehmen, die schon bei anderen Versorgungsunternehmen eingetragen sind	25,00 €

3. Der Verwaltungskostenzuschlagssatz wird für 2016 mit 26,71 % festgesetzt. Er ist auf alle ermittelten Kosten hinzuzurechnen.

Neuhaus/Rwg., den 10.12.2015

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender -DS-

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckver-

band RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 10.12.2015

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 04.01.2016 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Beschlüsse der 103. Verbandsversammlung am 24. 11. 2015

Beschluss Nr. 162/103/15

1. Die Verbandsversammlung stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung für die 103. Verbandsversammlung am 24.11.2015 fest.
2. Mit 19 anwesenden von 29 Stimmen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.
3. Die Verbandsversammlung bestätigt die Tagesordnung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 163/103/15

Die Verbandsversammlung bestätigt die Niederschrift über die 102. Verbandsversammlung am 22.09.2015.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 164/103/15

Die Verbandsversammlung bestätigt die Planungsrechnung 2015 - 2025 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 165/103/15

Die Verbandsversammlung beschließt, dass der Verbandsvorsitzende und die stellvertretende Verbandsvorsitzende aktiv legitimiert werden, bei Einbeziehung des Werkleiters, gemeinsam mit benachbarten Aufgabenträgern der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, insbesondere dem ZWA Saalfeld-Rudolstadt, dem WAZ Sonneberg und dem wavi Ilmenau, Sondierungsgespräche für künftige Betriebs- und Verbandsentwicklungen zu führen. Im Besonderen sollen jedoch auch betriebswirtschaftliche Synergieeffekte und gemeinsame Projekte im Vordergrund stehen. Über die Ergebnisse haben sie die Verbandsversammlung angemessen zu informieren.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 166/103/15

Die Verbandsversammlung stimmt der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER - einschließlich der Bestandteile und Anlagen - entsprechend der sich aus den Änderungen in den Investitionsplänen Abwasser für die Jahre 2016 und 2017 ergebenden Änderungen in der Haushaltssatzung 2016 zu.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 167/103/15

Die Verbandsversammlung beschließt die 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 168/103/15

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 169/103/15

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (VWKS) einschließlich des Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 170/103/15

Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 160/102/15 vom 22.09.2015, die Weiterführung der Zusammenarbeit mit der TMA Treuhand für den Mittelstand betreffend, die Beauftragung der TMA AG, München zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in 2016.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschlüsse der 154. Verbandsausschusssitzung am 03.11.2015

Beschluss Nr. 316/B/2015

Der Verbandsausschuss stellt für die 154. Verbandsausschusssitzung am 03.11.2015 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 317/B/2015

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 153. Verbandsausschusssitzung vom 08.09.2015.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 318/B/2015

Der Verbandsausschuss bestätigt, dass die Wahl eines Mitgliedes des Verbandsausschusses infolge des Ausscheidens eines Verbandsausschussmitglieds in der 103. Verbandsversammlung am 24.11.2015 stattfinden soll. Als Wahlkommission sollten zwei Mitarbeiter aus der Verwaltung vorgeschlagen werden.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 319/B/2015

Der Verbandsausschuss nimmt die Planungsrechnung 2015 - 2025 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist sie an die Verbandsversammlung. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die Planungsrechnung 2015 - 2025 zu bestätigen.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 320/B/2015

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung 2016 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER einschließlich der Bestandteile und Anlagen zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, der Haushaltssatzung 2016 zuzustimmen.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 321/B/2015

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 322/B/2015

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 323/B/2015

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der Neufassung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

(VWKS) einschließlich des Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung dem vorgelegten Entwurf zuzustimmen.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 324/B/2015

Der Verbandsausschuss nimmt den Vorschlag über die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in 2016 zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung gemäß Beschluss 160/102/15 vom 22.09.2015 die Zustimmung.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 325/B/2015

Der Verbandsausschuss beschließt, die Fäkalienabfuhr mit Entsorgung zur Fäkalschlammbehandlungsanlage des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in Neuhaus am Rennweg ab 01.01.2016 an das wirtschaftlichste Angebot zu vergeben.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 326/B/2015

Der Verbandsausschuss beschließt, wegen der Streitverkündung einer Baufirma gegen den Zweckverband vor dem Landgericht Erfurt ebenfalls den Streit gegenüber einem Ingenieurbüro zu verkünden. Dabei geht es um einen Rechtsstreit einer Baufirma gegen ihren ehemaligen Subunternehmer, betreffend eine Baumaßnahme des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 327/B/2015

Der Verbandsausschuss lehnt den Abschluss einer Betriebsvereinbarung mit dem Personalrat ab.
gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Hinweis auf Benachrichtigungen der öffentlichen Zustellung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

In der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus/Rwg., wurden Benachrichtigungen der öffentlichen Zustellung durch Aushang öffentlich bekannt gegeben. Diese öffentliche Bekanntgabe erfolgte, weil die Ermittlung der Eigentümerdaten ergebnislos geblieben war.

Die bekannt gemachten Benachrichtigungen können gegen Vorlage eines gültigen Personaldokumentes oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER abgeholt werden.

Im Einzelnen betrifft dies:

Name des Eigentümers	Vorname des Eigentümers	letzte bekannte Anschrift des Eigentümers
Bock	Kerstin	Paulinenstraße 8
	04315 Leipzig	

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

der 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 04.12.2015

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 24.11.2015 mit Beschluss-Nr. 167/103/15 beschlossen und gem. § 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürKGG i.V.m. § 42 Abs. 2 ThürKGG der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg mit Schreiben vom 26.11.2015 zur Anzeige gebracht.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 118 Abs 1 S. 1 ThürKO, ist zur Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig.

Mit Schreiben vom 02.12.2015 (Posteingang vorab als E-Mail am 02.12.2015) wurde die Eingangsbestätigung mit dem Aktenzeichen „10. S. zur Verbandss.“ erteilt.

Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 04.12.2015 ausgefertigt. Sie wird im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg, Ausgabe 12/2015 vom 19. Dezember 2015, 26. Jahrgang, öffentlich bekannt gemacht.

Zur Information der Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, welche sich im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt befinden, wird die Satzung hiermit nicht amtlich veröffentlicht.

II.

10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 04.12.2015

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER erlässt aufgrund des § 20 Abs.

2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 31 Abs. 2 ThürKGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), folgende 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 02.08.1995, zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg vom 31.01.2007, 18. Jahrgang, Ausgabe 01/2007, zuletzt geändert durch die 9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 04.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg, 25. Jahrgang, Ausgabe 12/2014 vom 20.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. die Anlage zur Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

Stadt/Gemeinde	Einwohner per 31.12.2014	Stimmen Anzahl
Cursdorf	620	1
Deesbach	339	1
Döschnitz	249	1
Katzhütte	1.410	2
Lauscha für den OT Ernstthal	874	1
Lichte	1.515	2

Stadt/Gemeinde	Einwohner per 31.12.2014	Stimmen Anzahl
Mellenbach-Glasbach	972	1
Meura	429	1
Meuselbach-Schwarzühle	1.132	2
Neuhaus am Rennweg	6.860	7
Oberweißbach	1.728	2
Piesau	741	1
Reichmannsdorf	759	1
Rohrbach	184	1
Schmiedefeld	1.009	2
Schwarzburg	554	1
Unterweißbach	786	1
Wittgendorf	167	1
	20.328	29

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 04.12.2015

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

(DS)

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx eingesehen werden.

Zugelassene Handwerksbetriebe zur Ausführung von Arbeiten an Trinkwasser-Hausanschlüssen im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand 12/2015)

Firma	Straße	PLZ	Ort
Fa. Dirk Henkel	Am Tälchen 2	98744	Cursdorf
Hesa GmbH	Lichtetalstraße 16a	98744	Deesbach
Griebel Heizungsbau GmbH	Henriettenthal 16	98724	Lauscha
Fa. Uwe Scheler	Mittelstraße 27	98724	Lauscha
Handwerksbetrieb Norbert Pfennig	Ringstraße 70 a	98724	Lauscha
Fa. Paul Wenzel, Inh. Holger Wenzel	Sonneberger Straße 18	98739	Lichte
Lück GmbH Mellenbach/ Thür.	Karl-Marx-Straße 123b	98746	Mellenbach-Glasbach
Fa. Bähring Haustechnik	Clara-Zetkin-Str. 19	98724	Neuhaus/Rwg.
IKS GmbH	Bahnhofstraße 41	98724	Neuhaus/Rwg.
Köhler Heiztechnik	Unterlandstraße 27	98724	Neuhaus/Rwg./OT Scheibe-Alsbach
Schmidt GbR Haustechnik	Bahnhofstraße 2	98744	Oberweißbach
Fa. Frank Schneider	Rudolstädter Str. 53	98744	Oberweißbach
Fa. Solar Wärme Walther	Sonneberger Str. 136	98744	Oberweißbach
Peter Müller Installation	Straße des Friedens 47	98739	Piesau
Alexander Vogler	Ortsstraße 49	07429	Rohrbach
Fa. Rainer Ruhe	Ortsstraße 33b	07429	Rohrbach
Fa. Torsten Frisch	Goldloch 6	98739	Schmiedefeld
Fa. Ernst Vieweg, Inh. Heinz Vieweg	Lauschaer Straße 18	96523	Steinach

Die Errichtung bzw. Veränderung der Trinkwasser-Hausanlage nach dem Wasserzähler darf nur durch ein gemäß § 12, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragenes Unternehmen erfolgen. Bei Neubau einer Kundenanlage ist nach Fertigstellung der Arbeiten durch das Installationsunternehmen die kostenpflichtige Abnahme beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER zu beantragen. Erst nach erfolgter Freigabe darf die Trinkwasser - Kundenanlage an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften und Auflagen zur Errichtung der Kundenanlage stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Wasserbenutzungssatzung dar.

Kundeninformation zur Fäkalschlamm Entsorgung 2016

Sehr geehrte Kunden, die Abfuhrtermine für die Fäkalschlamm Entsorgung 2016 sind aus der unten stehenden Übersicht zu entnehmen.

Die Entleerung der Kleinkläranlagen zu anderen Terminen, als im Tourenplan festgelegt, ist in Ausnahmefällen mit dem Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß der §§ 7 und 9 der Entwässerungssatzung (EWS) vom 21.07.2014 ein Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. Anschlusszwang an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung besteht.

Dabei wird im §18 Abs.1 der EWS die Fäkalschlamm Entsorgung folgendermaßen geregelt: „Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und führt den Fäkalschlamm bei Grundstückskläranlagen, welche der DIN 4261 Teil 1 entsprechen (mechanische Kleinkläranlagen) mindestens einmal pro Jahr ab. Bei Grundstückskläranlagen, welche der DIN 4261 Teil 2 bzw. der DIN EN 12566-3 entsprechen (vollbiologische Kleinkläranlagen), erfolgt die bedarfsgerechte Abfuhr entsprechend den Angaben des Herstellers bzw. im Ergebnis der Auswertung der Wartungsprotokolle auf Antrag des Grundstückseigentümers/ Betreibers. Den Vertretern des Zweckverbandes RENNSTEIG-

WASSER und seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.“

Nach § 22 Abs.4 hat jeder Grundstückseigentümer, für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen. Wir weisen darauf hin, dass eine eigene unsachgemäße Entsorgung des Fäkalschlammes bzw. das Ignorieren der Entsorgungspflicht gegen die Vorschriften der EWS und des Gewässerschutzes verstößt.

Weiterhin besteht in begründeten Fällen die Möglichkeit, mittels Sonderregelung die jährliche Abfuhrmenge zu reduzieren bzw. Teilentleerungen durchzuführen, so dass Haushalte die „KEINEN BEDARF“ haben, vermieden werden. Eine Sonderregelung kann insbesondere für solche Grundstückskläranlagen abgeschlossen werden, die als Mehrkammerausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 dimensioniert und errichtet wurden und sich die Anzahl der angeschlossenen Einwohner reduziert haben. Antragsformulare sind in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Sonneberger Str. 120 in 98724 Neuhaus/Rwg. erhältlich. Die Anträge werden geprüft. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Verletzung der Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungsrecht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Kunden, die an die neuen Kanalsysteme mit zentraler Kläranlage angeschlossen sind, die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen haben und dies noch nicht der Verbrauchsabrechnung mitgeteilt haben, möchten wir bitten, dies schriftlich mit Angabe von Datum und Stand des Wasserzählers (gerundet auf volle cbm) mitzuteilen.

Mit der Entsorgung des Fäkalschlammes wurde die Firma **Umweltservice Wachsmuth** beauftragt. Nur diese Firma ist berechtigt, den Fäkalschlamm im Zweckverbandsgebiet abzufahren, da damit auch die sachgerechte Entsorgung in der Fäkalschlammbehandlungsanlage des Zweckverbandes gewährleistet wird. Die eigenmächtige Beauftragung anderer Entsorgungsfirmen

bzw. das selbständige Entleeren des Schlammes ist verboten. Ein Verstoß gegen o.g. § 18 Abs.1 der EWS stellt darüber hinaus den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit dar. Außerdem können für Sie weitere Kosten durch die Firma Umweltservice Wachsmuth entstehen, die aus einer zusätzlichen Anfahrt resultieren.

Umweltservice Wachsmuth
Humboldtstraße 16
07407 Rudolstadt
Tel.:03672/315666
Frau Wendemuth

Tourenplan Fäkalien-Entsorgung 2016 -

Zusatzinformation für vollbiologische Grundstückskläranlagen (Anlagen mit Abwasserbelüftung und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik)

Wie bereits in der oben stehenden Kundeninformation ausgeführt, ist gemäß Entwässerungssatzung (EWS) eine jährliche Beräumung der Grundstückskläranlage vorgesehen.

Im Rahmen der Wartung der vollbiologischen Grundstückskläranlagen wird der Schlamm Spiegel in der Vorklärung bzw. im Schlamm Speicher ermittelt. Hier ist dann zu entscheiden, ob eine Schlammabfuhr erforderlich ist. Häufig wurde festgestellt, dass eine bedarfsgerechte Schlamm Entsorgung für diese Grundstückskläranlagen angeraten ist. Mit der vorliegenden EWS wurde diesen Anlagen Rechnung getragen.

Wir weisen aber darauf hin, dass für zusätzliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge Kosten entstehen können. Wir empfehlen deshalb, in Abstimmung mit der Wartungsfirma, einen Wartungsturnus zu finden, der in Übereinstimmung mit der bauaufsichtlichen Zulassung und dem Tourenplan für die Fäkalschlamm Entsorgung steht. Durch jährliche Teilentleerungen zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Fäkalschlamm Entsorgung kann Zusatzaufwand vermieden werden. Es ist diesbezüglich eine Abstimmung mit der Wartungsfirma erforderlich.

Tourenplan Fäkalien-Entsorgung 2016

Ort	Abfuhrmonat	Modus
Schwarzburg	Januar	Haus für Haus
Unterweißbach	Januar und Februar	
Mellenbach	Februar und März	Haus für Haus
Meuselbach OT Schwarzmühle	März und April	Haus für Haus
Oberweißbach	April und Mai	Haus für Haus
Döschnitz/Bockschmiede	Mai	Haus für Haus
Wittgendorf	Mai	Haus für Haus
Reichmannsdorf/Gösselsdorf/Schlagethal	Mai	Haus für Haus
Gösselsdorf	Oktober auf Abruf	bei Bedarf auf telefon. Terminabstimmung
Schmiedefeld	Mai und Juni	Haus für Haus
Piesau	Mai und Juni	Haus für Haus
Lichte	Mai und Juni	Haus für Haus
Meura	Juli und August	Haus für Haus
Cursdorf	Juli und August	Haus für Haus
Deesbach	Juli und August	
Meuselbach	August und September	Haus für Haus
Oberweißbach OT Lichtenhain	August und September	Haus für Haus
Siegmundsburg	September und Oktober	Haus für Haus
Scheibe-Alsbach	September und Oktober	Haus für Haus
Steinheid/Neumannsgrund/Limbach	September und Oktober	Haus für Haus
Katzhütte	November und Dezember	Haus für Haus
Neuhaus/Rwg. und Ernstthal	ganzjährig jeweils Freitag	auf telefon. Terminabstimmung

Terminabstimmungen für Sonderentleerungen, zur Außerbetriebnahme u.ä. bei Firma Umweltservice Wachsmuth, Dienstag bis Donnerstag 09:00 bis 13:00 Uhr

Hinweis zu Gebührenbescheiden bei Gemeinschaftskläranlagen

Ab dem 01.01.2016 wird der Zweckverband RENNSTEIGWASSER aufgrund einer EDV-Umstellung die Gebührenbescheide für die Fäkalschlammabfuhr satzungskonform nur noch gegenüber dem Gebührenschuldner erlassen, auf dessen Grundstück sich die Kleinkläranlage befindet. Hierbei wird auf § 11 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Festsetzung von Kostenerstattungen zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER (GS-EWS) verwiesen.

Die Aufteilung der entsorgten Mengen ist im Innenverhältnis zwischen den einzelnen Nutzern der Gemeinschaftskläranlage selbständig zu klären. Maßstab für die Aufteilung kann z.B. die Anzahl der jeweils auf dem angeschlossenen Grundstück dauerhaft wohnenden Einwohner sein. Die Nutzer haben eine

zivilrechtliche Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Gebührenschuldner.

In Sonderfällen, wie zum Beispiel bei einer Überbauung der Gemeinschaftskläranlage auf mehrere Grundstücke, liegt es im Ermessen des Zweckverbandes, einen Gebührenschuldner auszuwählen und ihm gegenüber den Bescheid zu erlassen.

Es besteht die Möglichkeit, dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER einen Gebührenschuldner (Bescheidempfänger) schriftlich mitzuteilen. Dafür benötigt der Zweckverband von allen an die betreffende Anlage angeschlossenen Nutzern eine per Unterschrift bestätigte Einverständniserklärung.

Hinweis auf die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen ab 2016 in Thüringen

Am 03.11.2015 wurde die neue Förderrichtlinie unterzeichnet und im Thüringer Staatsanzeiger Nummer 48/2015 am 30.11.2015 veröffentlicht.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen im Sinne des § 2 Nummer 10 Thüringer Wassergesetz (ThürWG):

- a) für den Neubau, Ersatzneubau und die Nachrüstung von Kleinkläranlagen von privaten Bauherren auf Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft nicht an eine kommunale Abwasseranlage (Kanal) angeschlossen werden,
- b) für den Ersatzneubau und die Nachrüstung von Kleinkläranlagen von privaten Bauherren auf Grundstücken, die an einem Kanal angeschlossen sind, die aber nach dem Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden, und der Aufgabenträger eine Vorreinigung für häusliches Abwasser nach dem Stand der Technik durch Satzung verlangt. Dazu gehört auch der Neubau (erstmalige Errichtung) einer Kleinkläranlage, wenn das vom Grundstück stammende häusliche Abwasser bisher ohne Vorreinigung in die Abwasseranlage eingeleitet wurde.
- c) für den Neubau von Kleinkläranlagen im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Kleinkläranlagen

- für die abwassertechnische Ersterschließung von Grundstücken,
- für die abwassertechnische Erschließung von Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz sowie
- für die abwassertechnische Erschließung von Wochenend- und Bungalowsiedlungen, die baurechtlich nicht zum Wohnen zugelassen sind.

Gefördert werden nunmehr auch private Gemeinschaftskläranlagen. Eine Sanierungsanordnung der zuständigen Behörde ist nicht mehr Voraussetzung für eine Förderung.

Für insgesamt maximal 10% der Kleinkläranlagen nach den o.g. Punkten a) bis c) kann der Zweckverband pro Jahr Fördermittelanträge als Vorschlag bei der Thüringer Aufbaubank einreichen.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen oder zinsgünstigen Darlehen. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Zahl der Einwohnerwerte (EW).

Antragsformulare können über das Internet unter www.aufbaubank.de herunter geladen oder in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Str. 120 in 98724 Neuhaus am Rennweg, abgeholt werden.

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER berät Bauherren zu den Modalitäten der Förderung. Er nimmt wie bisher Fördermittelanträge von privaten und sonstige Bauherren für die Kleinkläranlagen entgegen, die den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechen. Nach Prüfung der Fördervoraussetzungen werden die Anträge in der Reihenfolge des Posteingangs beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER als Vorschlag an die, die Fördermittel ausreichende, Thüringer Aufbaubank weitergeleitet.

Hinweis für Einwohner in den Gemarkungen Mellenbach und Scheibe

Für beide Ortschaften laufen gegenwärtig die Vorbereitungen zum Bau zentraler Kläranlagen. Am 27.11.2015 sind die Fördermittelbescheide beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER eingegangen.

In der jeweils 1. Ausbaustufe werden in Mellenbach-Glasbach die Karl-Marx-Straße und in Scheibe-Alsbach die Unterlandstraße angeschlossen.

Die Inbetriebnahme erfolgt voraussichtlich im 4. Quartal 2016.

Die Grundstückseigentümer werden schriftlich über die erforderlichen Änderungen in der Grundstücksentwässerung, den Anschluss an die Anschlusschächte und die Außerbetriebnahme und letzte Entleerung der Grundstückskläranlage informiert und der Zeitrahmen bis ca. Mitte 2017 vorgegeben.

Der tatsächliche Zeitpunkt der Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage liegt dann in Zuständigkeit des Grundstückseigentümers. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass im Jahr 2016 oder 2017 eine 2. Fäkalschlammabfuhr zur Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage erforderlich ist.

Übersicht über die 2016 geplanten Investitionsmaßnahmen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

I. Trinkwasser

- 1a Piesau, Ernst-Thälmann-Str., BA Wohnblock bis Mittelberg
- 1b Piesau, Mittelb., BA Str. des Friedens bis Oberer Mittelberg (VO WSG Leibis)
- 2 Oberweißbach, OT Lichtenhain/Bgb., Ortsstraße - BA 2016
- 3 Meuselbach, Hainbergstraße
- 4 Ersatzinvestition Zwischenpumpwerk Neuhaus/Rwg.
- 5 EMSR Zwischenpumpwerk Neuhaus/Rwg.
- 6 Cursdorf, Farrenbergweg
- 7 Scheibe-Alsbach, Zuleitung für Kläranlage

II. Abwasser

- 1a Piesau, Ernst-Thälmann-Str., BA Wohnblock bis Mittelberg
- 1b Piesau, Mittelberg, BA Str. des Friedens bis Oberer Mittelberg (Maßnahme der VO WSG Leibis)
- 2 Oberweißbach, OT Lichtenhain/Bgb., Ortsstraße - BA 2016
- 3 Meuselbach, Hainbergstraße
- 4 Cursdorf, Farrenbergweg
- 5 Mellenbach, Kläranlage
- 6 Scheibe-Alsbach. Kläranlage und Zulaufkanal

Aktuelle Personalinformation

Staatlich geprüfter Betriebswirt, Fachrichtung Rechnungswesen / Controlling



Vom 22. August 2011 bis zum 03. Juli 2015 nahm Frau Stefanie Scheler-Eckstein an einer Fortbildung zum Staatlich geprüften Betriebswirt, Fachrichtung Rechnungswesen / Controlling an der Staatlichen Berufsbildenden Schule Sonneberg teil. Diesen Abschluss konnte Sie mit der Durchschnittsnote 1,5 ablegen, hierfür herzlichen Glückwunsch vom Zweckverband RENNSTEIGWASSER.

Ausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

Am 24. August 2015 begann Sebastian Kreußel aus Sachsenbrunn seine Ausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik im Zweckverband RENNSTEIGWASSER. Die 3-jährige Ausbildung wird in enger Zusammenarbeit mit dem Bildungsverband der Ver- und Entsorgungsunternehmen Thüringen e. V. in der Ausbildungsstätte Weimar durchgeführt.



Meisterausbildung

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER beglückwünscht seinen Mitarbeiter Peter Ziermann, der vor wenigen Tagen seine Ausbildung zum „Geprüften Abwassermeister“ erfolgreich abgeschlossen hat. Diese Weiterbildung hatte Herr Ziermann im Oktober 2013 begonnen.

